jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 2004/5/17 1Ob105/04d, 9Ob4/17d

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 17.05.2004

Norm

ZPO §86
ZPO §220 Abs1
ZPO §514 Abs1
ZPO §517
ZPO §528 A

Rechtssatz

Für die Anfechtbarkeit eines Beschlusses des Gerichts zweiter Instanz über die Verhängung einer Ordnungsstrafe ist nicht von Bedeutung, ob der Rechtsschutzantrag, der Gegenstand des Rechtsmittelverfahrens als Anlass für die Bestrafung ist, an sich der Kognition des Obersten Gerichtshofs unterliegt.

Entscheidungstexte

- 1 Ob 105/04d
  Entscheidungstext OGH 17.05.2004 1 Ob 105/04d
  Veröff: SZ 2004/78
- 9 Ob 4/17d
  Entscheidungstext OGH 28.02.2017 9 Ob 4/17d
  Vgl auch; Beisatz: Gegen die Verhängung einer Ordnungsstrafe durch das Rechtsmittelgericht ist der Rekurs unabhängig von der Höhe der verhängten Ordnungsstrafe, einer allfälligen Wertgrenze für die Erhebung des Rechtsmittels oder dem Vorliegen einer erheblichen Rechtsfrage zulässig. (T1)

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:2004:RS0119127

Im RIS seit

16.06.2004

Zuletzt aktualisiert am

29.03.2017

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at